



per Telefax/E-Mail

München, 1.12.2010

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Tabakfreies Shisha-Café darf vorerst weiter betrieben werden

Mit Beschluss vom 30. November 2010 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Verfahren des vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass ein Shisha-Café, in dem ausschließlich tabakfreie Wasserpfeifen mit Shiazo-Steinen oder getrockneten Früchten angeboten werden, vorerst weiter betrieben werden darf.

Die Antragstellerin betreibt ein Shisha-Café in München. Die Landeshauptstadt München hat Kontrollen wegen der Beachtung des Gesundheitsschutzgesetz sowie die Verhängung von Bußgeldern angedroht und inzwischen auch bereits ein Bußgeld verhängt. Die Antragstellerin hat deshalb die vorläufige Feststellung beantragt, dass der Betrieb eines tabakfreien Shisha-Cafés nach dem Gesundheitsschutzgesetz zulässig ist. Das Verwaltungsgericht hatte den Antrag in erster Instanz abgelehnt.

Der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts hat der BayVGH nun stattgegeben. Nach Auffassung des BayVGH bezieht sich der Nichtraucherenschutz nach dem Gesundheitsschutzgesetz nur auf den Schutz vor Tabakrauch. Zwar sei das Gesundheitsschutzgesetz nicht ausdrücklich auf Tabakrauch beschränkt, dies ergebe sich jedoch aus der Gesetzesbegründung.

Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung gibt es nicht.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. November 2010 Az. 9 CE 10.2468)

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RiVGH Dr. Klaus Borgmann, Tel. 2130-398

Vors.RiVGH Dr. Dieter Zöllner, Tel. 2130-332, Fax 2130-431

Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Telefax

(089) 21 30 320

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>